

Bern, 12. Februar 2009

Bundesamt für Energie
Sektion Recht und Rohrleitungen
Zuhanden Herrn Peter Koch
3003 Bern

Änderung der Energieverordnung (EnV) Entwurf vom 22. Oktober 2008/003812490: Vernehmlassungsantwort der SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat Leuenberger
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung und unterbreiten Ihnen hiermit gerne unsere Stellungnahme.

1. Einleitende Bemerkungen

Wir begrüßen die Revision der Energieverordnung. Für ausgewählte Gerätekategorien werden Stromsparpotenziale realisiert und es erfolgt ein wichtiger Schritt zur Umsetzung der Best Available Technology (BAT)-Strategie. Wenn die Schweiz in diesen Bereichen eine Vorreiterinnenrolle einnimmt, könnte sie vom „First mover advantage“ profitieren und im Bereich Technologie, Know-how und Innovation Massstäbe setzen.

Stromeffizienzmassnahmen haben neben einem ökologischen Nutzen, insbesondere Klimaschutz, auch positive Auswirkungen auf die Volkswirtschaft durch Kosteneinsparungen, Steigerung von Innovation, Wertschöpfung und Beschäftigung. Die positiven Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt und der ökonomische Vorteil dank Schaffung von Arbeitsplätzen, Standortattraktivität, Tourismus sowie einer verbesserten Aussenhandelsbilanz (mehr Mittel für Energiebereitstellung bleiben im Inland) sind zentrale Faktoren einer Effizienzstrategie. Energieeffizienz lässt sich ohne Einbusse der Lebensqualität und des Lebensstandards erzielen und trägt dazu bei, dass die Menschen in einem gesünderen und produktiveren Umfeld leben.

Die vorgeschlagenen Massnahmen führen jedoch nur zu einer Stromverbrauchsreduktion von rund 0.7% und reichen nicht aus, um das enorme Stromeffizienzpotenzial der Schweiz auszuschöpfen. Die grösste Schwäche des Entwurfs der Revision besteht bezüglich der Lücken für Bereiche, für die keine Mindestanforderungen vorgeschlagen werden.

Auch in den Ausführungen zum „Aktionsplan Energieeffizienz“ wurden grössere Energieeinsparungen und ein höherer finanzieller Nutzen ausgewiesen, als dies mit der Verordnungsänderung der Fall ist. Die Umweltverbände zeigen auf, wie eine 10%-Einsparung (6'000 GWh pro Jahr) möglich wird. Wir schliessen uns diesen Ausführungen grundsätzlich an und fordern, dass die rechnerische Verbrauchsreduktion mindestens 4'000 GWh betragen muss.

Es braucht sowohl eine deutliche Verschärfung der Vorschriften, um in absehbarer Zeit den BAT-Standard zu erreichen als auch Ergänzungen durch weitere Geräte- und Anlagenkategorien. Die Bereiche mit den grössten Potenzialen wie Beleuchtung, Haustechnik oder gewerbliche Anwendungen sind nicht im Vorschlag enthalten. Der Bund muss deshalb umgehend die weiteren energetisch wirkungsvollen Bereiche berücksichtigen, ohne die Umsetzung der Revision zu verzögern. Die Schweiz stünde damit im Einklang mit der EU, die Energieeffizienz als eine der Prioritäten europäischer Regionalpolitik betrachtet. Die effizienteren Geräte sind wirtschaftlicher, da sie weniger Energie verbrauchen. Damit diese Geräte im Markt Fuss fassen, braucht es Zulassungsbeschränkungen von ineffizienten Geräten und Anreize für effizientere Geräte.

2. Best Available Technology, Least Life Cycle Cost, Best regulatory praxis und Top runner-Ansatz

Die EU orientiert sich für die Bestimmung der Mindestanforderungen an zwei Grundsätzen: Best Available Technology (BAT) und Least Life Cycle Cost (LLCC). In der EU sind unter dem Titel Eco-Design of Energy using Products (EuP) für 27 Produktgruppen Richtlinien zu deren Mindestanforderungen in Ausarbeitung. Die Ersten treten 2009 in Kraft. Die Schweiz soll diese EU-Richtlinien, die weiter gehen als die in der Schweiz bestehenden Regelungen, übernehmen. Die Schweizer Energiepolitik soll sich konsequent am BAT-Standard und an den international besten Mindestanforderungen orientieren. Das bedeutet, dass jeweils nur noch die besten Geräte und Anlagen auf dem Markt zugelassen werden. Die Schweiz soll eine Vorbildfunktion einnehmen, wie die Revision dies bei Kühlgeräten und Tumblern anstrebt.

Wir fordern zudem die Einführung der „Best regulatory praxis“. Sofern keine Regelung besteht, darf die Schweiz nicht hinter die EU fallen. (Beispiel Australien: Werden in anderen Ländern weiter gehende Standards beobachtet, kann die Verwaltung die eigenen Standards diesen weiter gehenden Standards anpassen. Zudem sollen in Australien bis 2010 bis zu 50 Produkte mit Standards versehen werden.) Dabei soll das fast track-Verfahren für Effizienz zur Anwendung kommen: Ein Standard wird automatisch zum Standard, wenn sich die AnbieterInnen einig werden.

Ebenfalls umzusetzen ist der „Top runner“-Ansatz von Japan: Die marktbesten Produkte einer Produktkategorie bilden den Standard, der von Produzenten bzw. Importeuren im Durchschnitt ihrer neu auf den Markt gebrachten Produkte in einer bestimmten Frist zu erfüllen ist. Der „Top runner“-Ansatz ist ein dynamischer Benchmarking-Ansatz, der die Verbreitung der „Best available technology“ fördert und in Japan sehr erfolgreich ist.

Die Mindestanforderungen an den Energieverbrauch von Geräten und Motoren sollen schrittweise verschärft werden, z.B. im Zweijahresrhythmus mit verschiedenen, im Voraus festgelegten Verschärfungsstufen. Alle vier Jahre sollen die Werte überprüft und mit der aktuellen BAT abgestimmt werden.

Ergänzend braucht es einen Schutz vor Billigimporten.

3. Verbrauchsdeklaration

Der Energieverbrauch von allen serienmässig hergestellten elektrischen Geräten, Anlagen und Elektromotoren soll deklariert werden, um Kaufentscheide zu beeinflussen. Die Deklaration des Energieverbrauchs muss leicht verständlich sein mit einem möglichst einheitlichen System für alle Geräte („Energieetikette“). Die Energieetikette gibt es bisher lediglich für 6 Gerätegruppen sowie für Lampen und Raumklimageräte. Gemäss BfE hat die Energieetikette insbesondere bei den Haushaltgeräten zu einer Erhöhung des Anteils der A-klassierten Geräte auf dem Markt und zu einer Senkung des Energieverbrauchs beigetragen. Seit der Einführung der Energieetikette 2002 hat die Technologie Fortschritte gemacht, die Energieetikette wurde aber nicht angepasst. Bei Kühlschränken beispielsweise wurden die Klassen A+ und A++ angefügt. Für die KonsumentInnen ist aber nicht ersichtlich, dass A nicht für die besten Geräte steht, sondern für solche, die relativ

viel Strom verbrauchen. In der EU ist zurzeit ein Vorschlag für eine dynamisierte Energieetikette in der Vernehmlassung, die eine regelmässige Anpassung der Effizienzklassen an die Marktsituation vorsieht. Die Schweiz soll diese dynamisierte Energieetikette übernehmen.

4. Konkrete Änderungsvorschläge zu den Anhängen der Verordnung

Anhang 2.2: Haushaltskühl-, Tiefkühl- und Gefriergeräte

- Kapitel 2: ...Energieeffizienzklasse A++ erfüllen.
- Kapitel 8: Geräte, die die Anforderungen dieses Anhangs nicht erfüllen, sind spätestens bis 31. Dezember 2009 (Effizienzklassen A bis G) bzw. bis 31. Dezember 2011 (Effizienzklasse A+) vom Markt zu nehmen.

Anhang 2.4: Haushaltswaschmaschinen

- Kapitel 2: ... Energieeffizienzklasse A und Schleuderwirkung B... erfüllen.

Anhang 2.5: Haushaltswäschetrockner

- Kapitel 8: Geräte, die die Anforderungen dieses Anhangs nicht erfüllen, sind spätestens bis 31. Dezember 2009 (Effizienzklassen C bis G) bzw. bis 31. Dezember 2011 (Effizienzklasse B) vom Markt zu nehmen.

Anhang 2.7: Elektrobacköfen

- Kapitel 2: Geräte nach Ziffer 1.1 mit mittlerer und grosser Backröhre dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie mindestens die Energieeffizienzklasse A erfüllen. Geräte nach Ziffer 1.1 mit kleiner Backröhre (Normen SMS-55 cm und Euro-60 cm) dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie mindestens die Energieeffizienzklasse B erfüllen.

Anhang 2.8: Televisionsgeräte

- Zusätzlich zu vorliegendem Vorschlag: Übernehmen und Einführen der Energieetikette, sobald diese in der EU beschlossen ist.

Anhang 2.9: Set Top Boxen

Mindestanforderung für das Inverkehrbringen, gültig ab 2010:

- Mindestens Übernehmen der aktuellen Werte des Code of Conduct von Januar 2008 (gültig ab 1.1.2009).
- Basis-Standby active = 5 – 7 Watt (statt 6 – 8 Watt).
- Der Maximalverbrauch für Zusatzfunktionen liegt bei 13 / 14 Watt (statt bei 15 / 16W).
- Strengere Mindestanforderungen ab 2011 und 2012 festlegen und mit den EU-Anforderungen (wo weitergehend) und dem BAT-Standard in Einklang bringen.

Anhang 2.11: Computer

- Zusätzlich zu vorliegendem Vorschlag: Energieverbrauchsdeklarationspflicht gemäss aktuellen Energy Star-Spezifikationen (ab Juli 2009: Version 5.0).

Anhang 2.12: Monitore

- Mindestanforderungen für das Inverkehrbringen: Zusätzlich zu Sleep- und Off-Grenzwerten auch On-mode-Grenzwerte, gemäss aktuellen Energy Star-Spezifikationen (aktuell: Version 4.1).
- Zusätzlich geforderte Instrumente: Energieverbrauchsdeklarationspflicht gemäss aktuellen Energy Star-Spezifikationen sowie Einführung der Energieetikette per 2011.

Anhang 2.13: Bürogeräte (Kopierer, Drucker, Fax, Scanner, Multifunktionsgeräte)

Mindestanforderungen für das Inverkehrbringen:

- Übernehmen der aktuellen Energy Star-Spezifikationen (Version 1.1, in Kraft ab Juli 2009).
- Übernahme der neuen Energy Star-Spezifikationen, sowohl Operational Mode (OM)- als auch Typical Electricity Consumption (TEC)-Ansatz, je nach Geräteart.
- Zusätzliche geforderte Instrumente: Energieverbrauchsdeklarationspflicht gemäss aktuellen Energy Star-Spezifikationen (ab Juli 2009: Version 5.0) sowie Einführung der Energieetikette per 2011.

Anhang 2.14: Elektrische Normmotoren

- Eine Anforderung wie sie der Bund vorsieht, die bis 2010 nur Eff3 eliminieren würde (max. 4% der Motoren), ist überholt.
- Kapitel 2: (...) wenn sie mindestens die Energieeffizienzklasse IE3 entsprechend der Norm IEC 60034-30 ...
- Kapitel 8: Geräte, die die Anforderungen dieses Anhangs nicht erfüllen, sind spätestens bis 31. Dezember 2009 (Effizienzklasse IE1) bzw. bis 31. Dezember 2011 (Effizienzklasse IE2) vom Markt zu nehmen.

Anhang 2.15: Externe Stromversorgungsgeräte

- Analog zur geplanten EU-Regelung, ab 2010:
- Maximale Leistungsaufnahme nicht laden: 0.5 Watt generell
- Erforderlicher mittlerer Wirkungsgrad beim Laden: $0.50 P_n$, für $P_n < 1.0$ Watt; $0.09 \ln(P_n) + 0.50$, für $1.0 \text{ Watt} \leq P_n \leq 51.0$ Watt; 0.85, für $P_n > 51.0$ Watt.

Ab 2012:

- Im Modus nicht laden: 0.30 Watt, für $P_n < 50.0$ Watt; 0.50 Watt, für $P_n \geq 50.0$ Watt.
- Erforderlicher mittlerer Wirkungsgrad beim Laden: $0.50 P_n$, für $P_n < 1.0$ Watt; $0.08 \ln(P_n) + 0.585$, für $1.0 \text{ Watt} \leq P_n \leq 36.0$ Watt; 0.87, für $P_n \geq 36.0$ Watt.

5. Zu regelnde, in der vorliegenden Fassung nicht enthaltene Gerätekategorien

Anforderungen an das Inverkehrbringen von Haushaltsgeschirrspülern

- Haushaltsgeschirrspüler dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie mindestens die Anforderungen für die Energieeffizienzklasse A erfüllen. Geräte, die die Anforderungen nicht erfüllen, sind spätestens bis 31. Dezember 2009 vom Markt zu nehmen.

Angabe des Energieverbrauchs und Anforderung an das Inverkehrbringen von Staubsaugern

- Deklaration des Energieverbrauchs gemäss EN 60312 sowie Einführung der Energieetikette, sobald diese in der EU beschlossen ist.

Anforderung an das Inverkehrbringen und Angabe des Energieverbrauchs von Kaffeemaschinen

- Mindestanforderungen von der EU übernehmen, sobald diese im Rahmen des EuP-Projekts verabschiedet sind.

Anforderung für das Inverkehrbringen von elektrischen und elektronischen Haushalt- und Bürogeräten betreffend den Stromverbrauch im Standby- und Off-Modus

Vorschriften gemäss EU-Richtlinie übernehmen. Maximale Stromverbrauchswerte ab 1. Januar 2010:

- Off-Modus: 1 Watt
- Standby nur Reaktivierungsfunktion: 1 Watt
- Standby mit Zustandsanzeige: 2 Watt

Maximale Stromverbrauchswerte ab 1. Januar 2013:

- Off-Modus: 0.5 Watt
- Standby nur Reaktivierungsfunktion: 0.5 Watt
- Standby mit Zustandsanzeige: 1 Watt

- Alle von der Richtlinie betroffenen Geräte müssen einen Standby- und/oder einen Off-Modus aufweisen, ausser dieser sei nicht kompatibel mit der vorgesehenen Nutzung. Ab 2013 müssen Geräte zudem über eine Energiemanagement-Funktion verfügen, welche das Gerät so rasch als möglich in den Standby- oder den Off-Modus schaltet, wenn es nicht aktiv ist und wenn keine anderen Geräte davon anhängig sind.

Anforderung an das Inverkehrbringen von unterbrechungsfreien Stromversorgungsgeräten

- Aktuelle Mindestanforderungen des Code of Conduct übernehmen

Beleuchtung: Angabe des Energieverbrauchs und Anforderungen an das Inverkehrbringen von netzbetriebenen elektrischen Haushaltslampen (Lichtquellen)

Vorgehen analog zu EU:

- Ab 31.12.2009 sind alle Glühlampen ab 100 Watt, die nicht mindestens in der Kategorie C sind, vom Markt zu nehmen.
- Ab 31.12.2009 sind alle mattierten Glühlampen, die nicht in der Kategorie A sind, vom Markt zu nehmen.
- Ab 31.12. 2010 sind alle Glühlampen ab 75 Watt, die nicht mindestens in der Kategorie C sind, vom Markt zu nehmen.
- Ab 31.12. 2011 sind alle Glühlampen ab 60 Watt, die nicht mindestens in der Kategorie C sind, vom Markt zu nehmen.
- Ab 31.12. 2012 sind alle Glühlampen ab 40 Watt, die nicht mindestens in der Kategorie C sind, vom Markt zu nehmen.
- Ab 31.12. 2013 sind alle übrigen Glühlampen, die nicht mindestens in der Kategorie C sind, vom Markt zu nehmen.
- Ab 31.12.2016 sind nur noch Lampen, die mindestens in der Kategorie B sind, zugelassen.

- Für Lampen, für die es keine Ersatzprodukte gibt, können gemäss dem Vorgehen der EU Ausnahmen gewährt werden. In der EU wird eine Etikette für Spotlampen erarbeitet, diese soll übernommen werden. Lampen, die nicht in der Klasse A sind, dürfen nicht mehr als Energy Saver bezeichnet werden. Die überarbeitete Etikette wird von der EU übernommen, sobald diese zur Verfügung steht. Zusätzlich sollen Aufstartzeit und On-off-Zyklen berücksichtigt werden.

Anforderungen an das Inverkehrbringen von Leuchten für Dienstleistungs- und Industriebetrieb

- Nichtwohnbauten sind für 60% des Stromverbrauchs für Beleuchtung bzw. für 9% des Gesamtstromverbrauchs verantwortlich. Das grosse Potenzial liegt bei der Optimierung der Leuchtenreflektoren.
- Seit Herbst 2007 können die 20% besten Leuchten mit dem Minergielabel zertifiziert werden. Das Minergielabel basiert auf den Einzelanforderungen der Schweizer SIA-Norm 380/4, elektrische Energie im Hochbau. Die Minergieanforderung für Leuchten soll ab Anfang 2010 übernommen werden unter Beachtung folgender Ausnahmen: Leuchten für den Haushalt, die ohne Lichtplanung installiert werden sowie Leuchten für spezielle Anwendungen, wie Bühnen, Nassräume, Operationssäle.

Technische Anforderungen an Strassenbeleuchtung

Die Strassenbeleuchtung macht etwa 10% des Stromverbrauchs für Beleuchtung aus. Mit einfachen technischen Massnahmen können die Richtwerte für den spezifischen Elektrizitätsverbrauch für die Strassenbeleuchtung von Städten und Gemeinden erreicht werden.

- Unter 10'000 EinwohnerInnen: ≤ 8 kWh/m
- 10'000 – 30'000 EinwohnerInnen: ≤ 12 kWh/m
- Über 30'000 EinwohnerInnen: ≤ 18 kWh/m

Die öffentliche Beleuchtung von Strassen hat folgende technische Anforderungen zu erfüllen:

- Lampen: Lichtausbeute (ohne Leistung Vorschaltgerät): 100 lm / Watt
- Leuchte: Wirkungsgrad auf der Nutzfläche: 55%
- Leuchte: Anteil Lichtverlust über den Horizont: $\leq 0.5\%$
- Vorschaltgeräte für neue Leuchten: EVG
- Steuerung: Neue Strassenbeleuchtungen und Sanierungen sind so zu planen, dass Dimmung, Gruppene ausschaltungen und Nacht(teil-)ausschaltungen möglich sind.

Anforderungen an das Inverkehrbringen von Raumklimageräten

- Geräte dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie mindestens die Energieeffizienzklasse A entsprechend der Richtlinie 2002/31/EG vom 22. März 2002 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend Energieetikettierung erfüllen. Geräte, die die Anforderungen nicht erfüllen, sind spätestens bis 31. Dezember 2009 vom Markt zu nehmen.

Anforderung an das Inverkehrbringen von netzbetriebenen Umwälzpumpen für Wärmeversorgungsanlagen

- Diese Auflage gilt für netzbetriebene Umwälzpumpen bis 2500 W Leistungsaufnahme der Nassläufer-Bauart.
- Geräte dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie mindestens Energieeffizienzklasse A entsprechend dem Europump Energy-Label erfüllen. Geräte, die die Anforderungen nicht erfüllen, sind spätestens bis 31. Dezember 2010 vom Markt zu nehmen.

Angabe des Energieverbrauchs und Anforderung an das Inverkehrbringen von Ventilatoren

- Mindestanforderungen von der EU übernehmen, sobald diese im Rahmen des EuP-Projektes verabschiedet sind.

Anforderung an das Inverkehrbringen von elektrischen Wärmepumpen

- Die Grenzwerte der SIA Norm 380/4 für die Leistungsziffer (COP) sollen ab 2010 als Mindestanforderung für das Inverkehrbringen von Wärmepumpen übernommen werden. Per 2012 sollen diese Grenzwerte verschärft werden.

Anforderungen an das Inverkehrbringen von Elektroboilern

- Nahezu ein Drittel aller Haushalte bezieht Warmwasser aus Elektroboilern. Davon abgesehen, dass das direkte Verheizen von Strom ineffizient ist, da Sonnenkollektoren und Wärmepumpen viel mehr Warmwasser aus dem Strom machen, können die Elektroboiler mit verbesserten Isoliertechniken auch besser isoliert werden.
- Vorschriften bezüglich der Isolierung von Elektroboilern: Übernehmen der Grenzwerte für die Wärmeverluste gemäss SIA-Norm 380/4 "Elektrische Energie im Hochbau". Geräte, die die Mindestanforderung nicht erfüllen, sind spätestens bis 31. Dezember 2009 vom Markt zu nehmen. Ab 31. Dezember 2011: Übernehmen der Norm 385/1 als Mindestanforderung.

- Zusätzlich ist eine rasche Umsetzung der kantonalen Musterenergievorschriften in den Kantonen zu fördern mit dem Ziel der Übernahme der entsprechenden Vorschrift bezüglich Warmwassererwärmern.

6. Weitere ungenutzte Potenziale im Effizienzbereich

- Es braucht gesetzliche Grundlagen, um die bestehenden Öl- und Gasheizungen durch Hybridheizungen (Wärme-Kraft-Kopplung) oder erneuerbare Energien zu ersetzen und die nötigen Vorschriften, Fristen und Anreize umgehend zu erlassen. Wer weiter fossile Energien verheizt, muss zwingend auch Strom erzeugen. Auch die nicht gehandelte Energie, zum Beispiel Sonnenstrahlung, die durch die Fenster intelligent gebaute Häuser heizt, muss in der Energiestatistik erfasst werden.
- Eine Sanierungspflicht mit dem Ziel der Optimierung der Raumwärme erachten wir als unabdingbar. Gemäss kantonalen Musterenergievorschriften ist die Neuinstallation von elektrischen Widerstandsheizungen verboten (Neubau), ebenso der Ersatz von Elektroheizungen, sofern diese ihre Wärme zentral mit Wasser verteilen. Im Verbot der Neuinstallation bzw. vor allem im gezielten Ersatz der Elektroheizungen steckt ein immenses Stromsparpotenzial (bis ca. 3'500 GWh). Die rasche Umsetzung der MuKE durch alle Kantone mit Übernahme der entsprechenden Vorschrift ist zu fördern.
- Bezüglich effizienter Umwandlungs- und Übertragungstechnologien braucht es ein Massnahmenpaket. Insbesondere die Umwandlungstechnik zur Produktion von Atomstrom gehört in eine Energieeffizienzstrategie. Bis zur Steckdose gehen rund Dreiviertel der in den Vorstufen eingesetzten Primärenergie verloren.
- Bei der Energiebilanz ist insbesondere auch die Abwärme zu berücksichtigen. Abwärme ist Energie, die nie bei den KonsumentInnen ankommt.
- Beim öffentlichen Beschaffungswesen muss eine Vorbild- und Führungsfunktion verbindlich eingenommen werden. Als Beispiel verweisen wir auf das Federal Energy Management Program in den USA, das seit Anfang 2006 alle öffentlichen Stellen der Verwaltung beauftragt hat, bei Elektromotoren nur noch den Premium-Standard anzuschaffen.
- Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Gas, Wasser, Strom Fernwärme) müssen in die Pflicht genommen werden. Elektroboilerförderung oder EW-Verkaufsläden mit ineffizienten Produkten dürfen nicht mehr vorkommen. Auch Rabatte bei Mehrverbrauch sind ein falsches Signal.

Mit freundlichen Grüssen
SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin